

MIETSPIEGEL ALSDORF

für nicht preisgebundene Wohnungen im Stadtgebiet Alsdorf
als Übersicht über die üblichen Entgelte gem. § 558 c BGB
gültig vom 01.01.2009 bis 31.12.2010

Baujahr/ Wohnlage	mit Bad / Dusche oder mit Heizung €/ m ²	mit Bad /Dusche und mit Heizung €/ m ²
Baujahr bis 1960 <u>Wohnlage:</u> einfach mittel gut	2,50 - 3,20 2,60 - 3,40 2,80 - 3,60	2,80 - 3,90 3,20 - 4,20 3,40 - 4,60
Baujahr 1961 - 1970 <u>Wohnlage:</u> einfach mittel gut		3,10 - 4,00 3,50 - 4,30 3,70 - 4,70
Baujahr 1971 - 1980 <u>Wohnlage:</u> einfach mittel gut		3,60 - 4,50 3,90 - 5,00 4,20 - 5,20
Baujahr 1981 - 1990 <u>Wohnlage:</u> einfach mittel gut		3,70 - 4,70 4,10 - 5,20 4,40 - 5,50
Baujahr 1991 - 2005 <u>Wohnlage:</u> einfach mittel gut		4,90 - 5,60 5,30 - 6,00 5,50 - 6,90
Baujahr ab 2006	Mieten für Wohnungen, die nach dem 31.12.2005 bezugsfertig wurden, sind noch nicht in das bisherige Schema einzuordnen. Sie liegen im Rahmen der kostendeckenden Miete. Eine Darstellung in Spannen ist aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nicht möglich.	

ERLÄUTERUNGEN ZUM MIETSPIEGEL

Lagermerkmale:

a) **EINFACHE WOHNLAG**

Beeinträchtigung des Wohnens durch Handwerks- und Gewerbebetriebe, Fehlen von Frei- und Grünflächen, starke Verkehrsbelastung, Wohnung mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung;

b) **MITTLERE WOHNLAG**

Wohnstraße bzw. Wohngegend ohne Lagevorteile, meist Wohnungen ohne Begrünung, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 10 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorortlage;

c) **GUTE WOHNLAG**

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnanlage mit Gärten bzw. Vorgärten.

Der weitaus überwiegende Teil des Wohnbestandes ist der mittleren Wohnlage zuzuordnen.

EINSTUFUNG INNERHALB DES MIETSPIEGELS:

Eine Vollmodernisierung mit Änderungen der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn ein wesentlicher Bauaufwand aufgewandt wird und die Wohnung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er mindestens 1/3 des zum Zeitpunkt der Modernisierung für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Abweichungen vom Mittelwert der jeweiligen Einordnungskategorie rechtfertigen sich, wenn wertsteigernde oder wertmindernde Ausstattungsmerkmale vorliegen.

WERTSTEIGERENDE AUSSTATTUNGSMERKMALE:

Z.B. Fußbodenheizung, offener Kamin, ausgesprochen komfortable Sanitärausstattung (2 Toiletten, Bidet, zweites Waschbecken im Bad, Einhandarmaturen, Dusche und Wanne), Parkett- oder Marmorfußboden, hochwertiger Teppichboden, Einbauschränke, Türsprechanlage. Isolierfenster oder andere Wärme- und Schallschutzmaßnahmen sind nur dann wertsteigernd, wenn sie nicht baujahrstypisch sind.

WERTMINDERNDE AUSSTATTUNGSMERKMALE:

Z.B. nicht abgeschlossene Wohnung, WC und Sanitärbereich für mehrere Mietparteien, keine Türöffneranlage, unzureichende Absicherung der Stromversorgung, fehlender Abstellraum außerhalb der Wohnung.

WOHNUNGSGRÖSSE:

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel bis zu 100 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag bis zu 10, 15 oder 20% erforderlich.

Wohnfläche:

bis 25 m ²	+ 30 %
über 25 m ² bis 35 m ²	+ 20 %
über 35 m ² bis 45 m ²	+ 10 %
über 100 m ² bis 110 m ²	- 10 %
über 110 m ² bis 120 m ²	- 15 %
über 120 m ²	- 20 %

Für größere Wohnungen ist der Abschlag von der Gesamtwohnfläche zu berechnen. Für vermietete Einfamilienhäuser gelten die Werte des Mietspiegels sinngemäß, jedoch ohne Großwohnungsabschlag, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

NEBENKOSTEN:

Die Mieten des Mietspiegels sind Nettomieten ohne Betriebskosten (§ 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)) und ohne sonstige Kosten für Nebenleistungen. Die Erhebungsart richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Unberücksichtigt bleiben Vergütung und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumnutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden. Schönheitsreparaturen in den Wohnungen sind nicht in den Mietwerten enthalten. Für Teil- oder Vollmöblierung ist ein angemessener Zuschlag, der sich nach dem Zeitwert richtet, zulässig.

Betriebskosten gemäß § 2 BetrKV sind:

Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, Kosten der Wasserversorgung, Kosten der Entwässerung, Kosten für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Kosten des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzuges, Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Kosten der Gartenpflege, Kosten der Allgemeinbeleuchtung, Kosten der Schornsteinreinigung, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, Kosten für den Hauswart, Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung. Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Nach § 560 Abs. 4 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen.

Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Anstreichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Wohnungen sind nicht in den Mietwerten der Mietspiegel enthalten.

ALLGEMEINES:

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Alsdorf. Er bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand der Wohnung des Gebäudes zu vereinbaren. Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und des § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Nach den §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete zum Zeitpunkt des Mieterhöhungsbegehrens seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhung nach Modernisierung und Erhöhung der Betriebskosten),
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht um mehr als 20% erhöht hat.

Die erhöhte Miete kann ab dem dritten Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von zwei Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb drei weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum 31.12.2010. Mieten für Wohnungen, die ab 2006 bezugsfertig wurden, sind von diesem Mietspiegel nicht erfasst, da kein Zahlenmaterial vorlag.

Der Mietspiegel ist erhältlich bei:

Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. Alsdorf
Hubertusstraße 23, 52477 Alsdorf
(donnerstags von 15.00 - 17.00 Uhr)

Mieterschutzverein e.V. Aachen
Jakobstraße 64, 52064 Aachen